

## Ausführungsreglement Inkasso Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge GAV Personalverleih

### A Finanzierung

#### Art. 1 Beiträge

- 1 Die Berechnung des Beitrages erfolgt gemäss dem Beitragssatz nach Art. 7.4 und 7.7 GAV Personalverleih.
2. Der Beitrag des Arbeitnehmers ist 0,7%.
3. Der Beitrag des Arbeitgebers ist 0,3%.

#### Art. 2 Massgeblicher Lohn

- 1 Massgeblicher Lohn ist der SUVA-pflichtige Lohn. Lohnbezüger, welche im Jahr mehr als den UVG-pflichtigen
- 1 Lohn beziehen, sind nicht beitragspflichtig.

### B Unterstellung

- 1 Die Unterstellung der Personalverleiher, die nicht Mitglied von swisstafing sind, erfolgt in der Regel jährlich aufgrund der Lohnsummenmeldung des Vorjahres (siehe auch Art. 5.1 dieses Reglements).
- 2 Aufnahme und Entlassung werden durch die Schweizerische Paritätische Kommission Personalverleih (SPKA) auf Antrag der Geschäftsstelle Vollzug beschlossen.

### C Rechnungsstellung / Beitragsinkasso

#### Art. 3 Rechnungsstellung

- 1 Die Jahresrechnung wird in zwei gleichen Teilraten erhoben. Die Fälligkeit der Raten wird auf das Ende des Semesters festgelegt. Die definitive Schlussrechnung erfolgt jährlich in Form einer Differenzabrechnung aufgrund der Lohnsummenmeldung.
- Im ersten Jahr der Vertragsinkraftsetzung (2012) erfolgt die erste Rechnungsstellung per Ende April.
- 2 Die Zahlungsfrist beträgt für sämtliche Rechnungen 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

#### Art. 4 Beitragsinkasso

- 1 Der Verzugszins beträgt 5 %.
- 2 Die Durchsetzung der Forderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Mit der 2. Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von
- 1 Dabei handelt es sich um den SUVA-pflichtigen Lohn.
- CHF 100.-- erhoben. Verzugszinsen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Art. 3 Abs.2 geschuldet.

### D Lohnsummenmeldung und Taxation

#### Art. 5 Lohnsummenmeldung

- 1 Der Arbeitgeber hat der Inkassostelle jeweils bis spätestens am 31. Januar eine Lohnsummenmeldung für das vergangene Kalenderjahr abzuliefern. Die Inkassostelle bestimmt die Basislohnsumme für die Schlussrechnung.

tempservice

GAV Personalverleih

info@tempservice.ch  
www.tempservice.ch

temptraining

Weiterbildung

Stettbachstrasse 10  
8600 Dübendorf  
Tel. 044 388 95 30  
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds

Römerstrasse 18  
8402 Winterthur  
Tel. 052 266 02 22  
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug

Weltpoststrasse 20  
3000 Bern 15  
Tel. 031 350 22 16  
Fax 031 350 22 22

tempdata


Datenbank


Weltpoststrasse 20  
3000 Bern 15  
Tel. 031 350 23 66  
Fax 031 350 22 22

- 2 Der Arbeitgeber hat der Inkassostelle jeweils bis spätestens am 31. Januar eine namentliche Lohnbescheinigung der unterstellten Personen für das vergangene Kalenderjahr abzuliefern.
- 3 Die Basislohnsumme der Schlussrechnung bildet die Basis für die Fakturierung im Folgejahr. Bei Änderung dieser Lohnsumme um grösser + / - 20 % sind die Arbeitgeber gebeten (verpflichtet?) eine Anpassung der Lohnsumme zu melden.
- 4 Beträge von Rechnungen und Gutschriften, die kleiner als CHF 30.-- sind, werden weder in Rechnung gestellt noch ausbezahlt.

**Art. 6 Taxation**

- 1 Unterlässt ein unterstellter Betrieb die Meldung, ist die Inkassostelle berechtigt, nach einmaliger Mahnung eine Taxation vorzunehmen. Mit der Taxation wird eine Unkostenentschädigung von CHF 100.-- erhoben.

  
20.11.2013

  
21.11.2013

